

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bereitstellung von Anwendungen/Web-Seminaren imc Institut für Management & Communication

I. (Online-) Bereitstellung von Anwendungen/Web-Seminaren

1 (Online-) Bereitstellung von Anwendungen/Web-Seminare

- 1.1 imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie stellt dem Kunden die im Angebot/Vertrag genannten Anwendungsprogramme/Web-Seminare (nachfolgend die „Anwendungen“ genannt) auf einem betriebsbereiten IT-System zur Nutzung über das Internet bereit.
- 1.2 Die Eigenschaften der Anwendungen ergeben sich aus dem Vertrag, ergänzend aus der Benutzerdokumentation, den Produktbeschreibungen, sowie den Datenblättern. Vorschriften des österreichischen Rechts oder für die Anwendungen ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.
- 1.3 Anwendungen, die im Vertrag als Fremdprodukte bezeichnet werden, müssen nur die Eigenschaften haben, die für den Einsatz der Anwendungen erforderlich sind. Im Übrigen haftet imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie weder dafür, dass diese den Produktbeschreibungen der jeweiligen Hersteller entsprechen, noch dafür, dass sie im Übrigen keine Mängel haben.
- 1.4 Die Verarbeitungskapazität des IT-Systems beim imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie und der Zugang zum Internet reichen für den üblichen Einsatz der Anwendungen unter Zugrundelegung des im Vertrag angegebenen Mengengerüsts an Daten des Kunden aus, wobei das moderner Dialogverarbeitung entsprechende Antwortzeitverhalten eingehalten wird. Das IT-System wird im Vertrag angegeben.

2 Einsatzvorbereitung und Durchführung

- 2.1 Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie wird den Einsatz der Anwendungen entsprechend den Anforderungen des Kunden vorbereiten.
- 2.2 Das imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie wird individuelle Anforderungen auf Wunsch des Kunden gegen gesonderte Vergütung realisieren, soweit das innerhalb des Konzepts der Dienstleistungen (Einsatz von Standard-Anwendungen) problemlos ist.
- 2.3 Der Kunde wird alle Leistungen von imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie unverzüglich auf Fehlerfreiheit untersuchen, soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist. Das gilt auch für die Teile der Anwendungen, die der Kunde nur gelegentlich einsetzt.
- 2.4 Das imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie benennt einen Kundenberater, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Kundenberater soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie für alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags das erfordert.
- 2.5 Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie ist berechtigt, zur Erfüllung der Arbeiten Dritte heranzuziehen. Das imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie wird die Zustimmung des Kunden einholen, wenn personenbezogene Daten durch den Dritten verarbeitet werden sollen.

3 Einsatzrecht des Kunden

- 3.1 Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie räumt dem Kunden das Recht ein, die Anwendungen in dem im Vertrag festgelegten Umfang zu nutzen.
- 3.2 Die Höhe der Nutzungsvergütung richtet sich nach dem vereinbarten Benutzungsumfang, insb. der zulässigen Zahl an Benutzern und Lerneinheiten (Trainings).
- 3.3 Der Kunde darf die Anwendungen und die dazugehörigen Unterlagen nicht ändern, erweitern oder deren Inhalt – auch nicht auszugsweise - kopieren.

4 Betrieb der IT-technischen Basis

- 4.1 Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie wird eine hohe Verfügbarkeit der Anwendungen anstreben, insbesondere für die Zeiten des betreuten Betriebs. Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie wird eine hohe Verfügbarkeit der Zugänge zum Telekommunikationsnetz einplanen und aufrechterhalten. Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie übernimmt aber keine Verantwortung für die Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes.
- 4.2 Bereitstellungszeiten können eingeschränkt werden, soweit betriebsnotwendige Arbeiten, insb. zur vorbeugenden Wartung, dies erfordern. Geplante Arbeiten sind drei (3) Arbeitstage vorher anzukündigen.
- 4.3 Die von den Benutzern eingegebenen Daten werden auf formale Richtigkeit und beschränkt auf Plausibilität geprüft. Der Kunde ist für die sachliche Richtigkeit der Eingabe und für die Überprüfung der Ergebnisse verantwortlich.
- 4.4 Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie sorgt für die Datensicherung.
- 4.5 Alle Tätigkeiten brauchen vom imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie erbracht zu werden, soweit nicht bestimmte Zeiten für bestimmte Leistungen vereinbart werden.

5 Serviceleistungen, Betreuung, Hosting

- 5.1 Die Serviceleistungen vom imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie im Rahmen des Hosting der Anwendungen werden im Vertrag vereinbart.
- 5.2 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, steht dem imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie für technischen Support bzgl. der Anwendungen im Rahmen der Grundvergütung gem. § 15.1 zur Verfügung. Alle übrigen Service-, Support-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen werden separat nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste vom imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie berechnet, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

6 Programmschutz

- 6.1 Der Kunde erkennt an, dass die Anwendungen samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen urheberrechtlich geschützt sind und dass sie Betriebsgeheimnisse vom imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie sind.
- 6.2 Der Kunde darf die Anwendungen und die dazugehörigen Unterlagen nicht ändern, erweitern oder Inhalte kopieren.
- 6.3 Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nur für interne Zwecke verwenden und diese nur im Rahmen des eigenen zulässigen Gebrauchs vervielfältigen. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nicht übersetzen, ändern, erweitern, oder davon abgeleitete Werke erstellen.

7 Übertragung von Benutzungsrechten, Inhaberschaft an Rechten

- 7.1 Das Recht auf Benutzung der Anwendungen gilt ausschließlich für den Kunden. Eine Übertragung des Benutzungsrechts an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung vom imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie nicht zulässig. Leistungsempfänger und Nutzungsberechtigte im Sinne dieses Vertrages ist der Kunde.
- 7.2 Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Anwendungen einschließlich der Dokumentation und sonstiger Materialien sind und bleiben Eigentum von imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bereitstellung von Anwendungen/Web-Seminaren imc Institut für Management & Communication

- 7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung seitens imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie die vertragsgegenständliche Anwendungen Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine entgeltliche Überlassung der Software, hierzu zählt auch die mietweise Weitergabe, an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung seitens vom imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie ausdrücklich untersagt.

II. Pflege der Anwendung

8 Gegenstand

- 8.1 Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie erbringt als Pflegeleistungen die Bereitstellung weiterentwickelter Versionen der Standard-Anwendungen und die Beseitigung von Anwendungsfehlern während der üblichen Geschäftszeiten vom imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie. Die Pflege wird ab Bereitstellung der Anwendungen erbracht.
- 8.2 Die telefonische Unterstützung (Hotline-Service) bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 8.3 Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet, insb. die Übertragung von kundenspezifischen Modifikationen in weiterentwickelte Standardversionen, sowie die Anpassung von kundenspezifischen Programmierungen an weiterentwickelte Standardversionen.

9 Fehlerbeseitigung

- 9.1 Anwendungsfehler werden definiert als Abweichungen von den Eigenschaften, die die Anwendungen nach den Vorgaben von imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie für die jeweils aktuelle Version haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.
- 9.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung und zur telefonischen Unterstützung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Standardversion der Anwendungen. Sie endet für die vorhergehende Version sechs (6) Monate nach Freigabe der neuesten Version. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung besteht allerdings fort, solange die Übernahme der jeweils neuesten freigegebenen Version für den Kunden unzumutbar ist, allerdings nur soweit imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie zu diesen Leistungen in der Lage ist. Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung des imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie entstehenden Mehraufwands und der Mehrkosten einschließlich derer, die für die Vorhaltung der für die Pflege der alten Version benötigten Pflegeumgebung anfallen.
- 9.3 Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung gilt § 16 entsprechend.

10 Weiterentwicklung der zu pflegenden Anwendungen

- 10.1 Das imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie wird dem Kunden weiterentwickelte Standardversionen einschließlich der zu diesen gehörenden Dokumentationen entsprechend § 1.1 nach deren Freigabe durch imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie zur Verfügung stellen. Das gilt nicht für Erweiterungen, die imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie in der Preisliste von imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie als neue Anwendungen gesondert anbietet.
- 10.2 Falls ein Hersteller der für den Einsatz der Anwendungen erforderlichen Software (z.B. Browser) und/oder Bibliotheken eine weiterentwickelte Version und/oder Service Packs freigibt, wird imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie nach der Verfügbarkeit der weiterentwickelten Version für imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie überprüfen, ob diese Version mit den Standard-Anwendungen ordnungsgemäß zusammenwirkt, für die der Kunde mit imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie einen Pflegevertrag abgeschlossen hat. Ist das der Fall, wird imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie die Anwendungen von imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie für den Einsatz unter der weiterentwickelten Version der Software und/oder Bibliothek freigeben.
- 10.3 Wenn der Hersteller eine neue Generation der Software (z.B. Browser) anbietet, wird imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie unter angemessener Berücksichtigung der Belange aller Anwender prüfen, ob imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie die eigenen Anwendungen an diese neue Generation anpasst. Wenn imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie die eigenen Anwendungen an die neue Generation anpasst, braucht imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie die Anwendungen nur noch auf dieser Grundlage weiterzuentwickeln.
- 10.4 Das imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie verpflichtet sich, die jeweils aktuelle Version weiterzuentwickeln, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder anderer für die Anwendungen maßgeblicher Regelungen, die die Anwendungen bisher befolgt haben, dies erfordern. Durch die Grundvergütung im Rahmen der Pflege nicht abgedeckt ist die Einbeziehung von Änderungen sowie von neuen Vorschriften oder Regelungen, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Anwendungen realisieren lassen. In diesem Fall kann imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung der Belange der Anwenderschaft verlangen. Satz 3 gilt entsprechend bei Änderungen nach § 10.2 bis § 10.4, die eine Umstrukturierung oder sogar eine Neuerstellung der Anwendungen fordern. 10.5 § 10.2 bis § 10.4 gelten für andere Fremd-Anwendungen, mit denen die Anwendungen von imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie zusammenwirken sollen, entsprechend. Dies gilt auch für Fremd-Anwendungen, die Freeware sind oder die in public domain sind (z.B. Linux).
- 10.5 Das imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie ist berechtigt, Weiterentwicklungen der Anwendungen einzuführen, wenn und sobald es dem Kunden zumutbar ist. Das imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie wird die Benutzerdokumentation anpassen und ist bereit, das Personal des Kunden gegen gesonderte Vergütung rechtzeitig in die Weiterentwicklungen einzuweisen. Weiterentwicklungen, die der Beseitigung von Mängeln oder der Anpassung an geänderte Gesetze oder andere Vorschriften dienen, dürfen sofort vorgenommen werden.
- 10.6 Alle übrigen Dienstleistungen für den Einsatz neuer Standardversionen der Anwendungen werden gesondert nach Aufwand vergütet.
- 10.7 Das imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie wird die IT-Anlage auf dem aktuellen Stand halten, so dass die jeweils neuesten Versionen der Anwendungssoftware mit dem vereinbarten Leistungsverhalten (§ 1.4) eingesetzt werden können.

III: Allgemeine Regelungen

11 Vergütung, Zahlungen

- 11.1 Die Vergütung für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungen, wird als monatliche Pauschale (Grundvergütung) im Vertrag vereinbart (Zahlungsmodalität: jährlich, halbjährlich, quartalsweise, monatlich). Alle übrigen Leistungen von imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie werden gesondert nach Aufwand vergütet.
- 11.2 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den im Vertrag vereinbarten Sätzen bzw. wenn dort nichts vereinbart ist, nach der jeweils gültigen Preisliste vom imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie.
- 11.3 Die Zahlungspflicht für die monatliche Grundvergütung beginnt ab Bereitstellung der Anwendungen. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe der ersten Hälfte eines Kalendermonats, wird nur die zweite Hälfte der monatlichen Vergütung berechnet.
- 11.4 Zahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zu leisten.
- 11.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 11.6 Das Recht des Kunden zur Nutzung der Anwendungen ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.
- 11.7 Das imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie kann die monatliche Grundvergütung einmal jährlich mit einer Ankündigungs-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bereitstellung von Anwendungen/Web-Seminaren imc Institut für Management & Communication

frist von 3 Monaten mit Wirkung vom nächsten Kalenderjahr erhöhen und diejenige Vergütung zu verlangen, die das imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie bei Abschluss neuer Verträge gemäß Preisliste von imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie verlangt.

12 Fehlerbeseitigung, Gewährleistung

- 12.1 imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie gewährleistet, dass die Verfahren den Vereinbarungen gemäß § 1.2 entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht.
- 12.2 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Fehler auf, wird der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen melden, und zwar auf Verlangen von imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie schriftlich.
- 12.3 Voraussetzung für alle Ansprüche gegen imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie ist, dass der Fehler reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 12.4 Der Kunde wird das imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern unterstützen, insb. die Arbeitsergebnisse zur Prüfung an das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie übersenden.
- 12.5 Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie hat die Fehler in angemessener Frist zu beseitigen.
- 12.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn die Fehler auf Weisungen des Kunden im Einzelfall beruhen. Falls das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie Bedenken gegen eine Weisung hat, wird imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie dies dem Kunden mitteilen - auf Wunsch auch schriftlich.
- 12.7 Das imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie kann die Vergütung des Aufwands verlangen, soweit das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Fehler nachgewiesen hat.

13 Haftung von imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie

- 13.1 Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie haftete dem AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 13.2 Der AG hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom AG unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 2 Wochen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich gerügt werden. Die Ansprüche des vorstehenden Absatzes verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten (einvernehmlich Stopp oder einseitiger Stopp durch den AG oder AN).
- 13.3 Bei Mängeln in Folge von Fehlern, welche nicht auf unsachgemäße Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, extreme Umgebungseinflüsse, höhere Gewalt, Terrorismus oder kriegerischer Auseinandersetzungen zurückzuführen sind sowie bei nachgewiesener groben Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz bei Entwicklungs-, Beratungs-, Wartungs- oder Servicedienstleistungen, verpflichtet sich das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie zur Beseitigung der Fehler. Im Übrigen ist jegliche Gewährleistung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 13.4 Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie haftet dem AG nur in dem Falle, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann für schuldhaft verursachte Personen- und Sachschäden (mit Ausnahme von Daten- und Programmverlust) bis zur maximalen Höhe des vereinbarten (Pauschal-) Honorars des Projektes (abgenommen Teil-Projekte sind davon ausgenommen bzw. abzuziehen) bzw. der letzten Monats-Rechnung bei Projekten, die nach Aufwand verrechnet werden, jedoch maximal € 25.000,- (in Worten fünfundzwanzigtausend Euro). Weitergehende Ansprüche gegen das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere Schadenersatzansprüche, wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss sowie Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Mängelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden, entgangenem Gewinn und nicht eingetretener Ersparnis, sowie auch Ansprüche gegen das imc wegen von Dritten gegen den AG erhobenen Ansprüchen oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 13.5 Der AG ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für das das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie aufzukommen hat, dem imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder vom imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie aufnehmen zu lassen. Wird der Schaden oder Verlust nicht unverzüglich dem imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie schriftlich angezeigt bzw. das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie gehindert den Schaden aufzunehmen, verfällt jeglicher Anspruch.
- 13.6 Alle Schadenersatzansprüche gegen das imc und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verjähren sechs Monate nach Eintritt des Schadeneignisses.
- 13.7 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für den Fall der Wandlung oder einer sonstigen, rückwirkenden Beseitigung oder Aufhebung des Vertrages.

14 Vertraulichkeit, Datenschutz

- 14.1 Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die dem imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Kunden erfolgen.
- 14.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Anwendungen beziehen, und auch nicht für Daten, die imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 14.3 Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 14.4 Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.
- 14.5 Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie verpflichtet sich, die Verarbeitung von Daten, insb. von personenbezogenen Daten, nur im Rahmen der Weisungen des Kunden durchzuführen. Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie beachtet bei Durchführung des Vertrags die einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und überwacht ihre Einhaltung. Technische und organisatorische Einzelheiten werden gemäß Art. 32 Abs. 1 S. 2 a- d DSGVO im Vertrag oder in einer gesonderten Datenschutzvereinbarung vereinbart.

15 Vertragsdauer und Kündigung, Abwicklung bei Vertragsende

- 15.1 Die Nutzungsvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Erstmalig kann der Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, in schriftlicher Form, gekündigt werden.
- 15.2 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 15.3 Das imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie stellt dem Kunden gegen Vergütung nach Aufwand, die beim imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie gespeichert sind Daten und die für den Kunden aufgrund ggf. gesonderter Aufträge erstellen Web-Seminar-Module (WSMs) in digitaler Form online zur Verfügung.
- 15.4 Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat imc Institut für Management & Communication bzw. die imc Akademie an den imc Institut für

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bereitstellung von Anwendungen/Web-Seminaren imc Institut für Management & Communication

Management & Communication bzw. der imc Akademie überlassenen Unterlagen und gespeicherten Daten ein Zurückbehaltungsrecht. Dessen Ausübung ist treuwidrig und damit ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung dem Kunden einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

- 15.5 Die Pflicht vom imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie zur Aufbewahrung der vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Daten erlischt sechs (6) Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen ein (1) Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie ist gegen gesonderte Vergütung bereit, die Daten weiterhin zu speichern und zum Abruf bereitzuhalten, solange der Kunde das wünscht und die technischen Mittel dafür bereitstehen.

16 Schriftform, Gerichtsstand

- 16.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
16.2 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist das ordentliche zuständige Gericht vom Firmen-Sitz des imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie.

17 Sonstiges

- 17.1 Der Auftraggeber kann nur mit den vom imc Institut für Management & Communication bzw. der imc Akademie ausdrücklich anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen und nur wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
17.2 Kein Vertragspartner wird Ansprüche gegen den anderen Vertragspartner an Dritte abtreten.
17.3 Sollte irgendeine Vertragsbestimmung ungültig sein, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrages dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.
17.4 Alle Änderungen zu diesem Beratungs-Vertrag bedürfen ausdrücklich der Schriftform.
17.5 Es gilt österreichisches Recht; ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wien.
17.6 Für Punkte, welche in dieser Vereinbarung nicht geregelt wurden, gelten die AGB des imc Institut für Management & Communication, außerdem die "Allgemeinen Bedingungen des Fachverbandes Unternehmensberatung und Datenverarbeitung der Wirtschaftskammer Österreich" – in dieser genannten Reihenfolge.

Status: Version 2 | updated: 1. September 2022